



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0208/2017		Datum:	26.04.2017
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A / wo	
Gremienweg:				
29.06.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
19.06.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
23.05.2017	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Lindenallee, von Lehrhohl in nördlicher Richtung verlaufend bis einschließlich der Grundstücke Lindenallee 70 und Kolonnenweg 13 teilweise/Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereiches, Koblenz-Asterstein			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Lindenalle, von Lehrhohl in nördlicher Richtung verlaufend bis einschließlich der Grundstücke Lindenallee 70 und Kolonnenweg 13 teilweise/ Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereiches (Abgrenzung siehe beigefügten Plan), Koblenz-Asterstein nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55% der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 21.12.2016 die Entwässerungslagepläne Nrn. B-2.1/0085603 und B-2.2/0085603 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wird der vorhandene schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1953/1954) erneuert. Der Mischwasserkanal wird von der Feuerweherschule bis zum Einmündungsbereich Am Asterstein mittels Liner saniert. Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung Lehrhohl wird der vorhandene Mischwasserkanal in offener Bauweise erneuert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden ebenfalls erneuert. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wird nach Ausführung der Kanalverlegearbeiten wieder hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 20% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Lindenallee von der Lehrhohl in nördlicher Richtung verlaufend bis einschließlich der Grundstücke Lindenallee 70 und Kolonnenweg 13 teilweise/Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereiches (Abgrenzung siehe beigefügten Plan), verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Lindenallee, von der Lehrhohl in nördlicher Richtung verlaufend bis einschließlich der Grundstücke Lindenallee 70 und Kolonnenweg 13 teilweise/Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereiches (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der hier in Rede stehenden Lindenallee handelt es sich um eine Gemeindestraße in einem Wohngebiet im Höhenstadtteil Asterstein. Die Straße dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr vorwiegend dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke.

Auch der öffentliche Personennahverkehr, der die beiden Haltestellen in der Lindenallee im vorgenannten Bereich anfährt, ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahr- als auch des fußläufigen Verkehrs zunächst durch die Verbindungsfunktion zwischen den Stadtteilen Asterstein und Ehrenbreitstein geprägt. Darüber hinaus ist sowohl die Verbindung zu den östlich der Lindenallee im vorgenannten Bereich gelegenen Straßen Auf dem Sande, Auf der Lier und An der Rheinhell und zu den westlich verlaufenden Straßen Am Asterstein, Glatzer Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße sowie zum Friedhof zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung und unter Beachtung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - ist von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Da lediglich mit einer Bauzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen ist, wird mit Rücksicht auf die aktuelle Personalsituation im Sachgebiet Abgaben des Tiefbauamtes auf die Erhebung einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag zugunsten einer früheren endgültigen Abrechnung (nach Vorlage der Schlussrechnungen) verzichtet. Es sind bei dieser Maßnahme Einnahmen durch Ausbaubeiträge in Höhe von rund €85.000 € zu erwarten.

Anlagen:

Abgrenzungsplan

Historie:

21.12.2016 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung (Entwässerungslagepläne Nrn. B-2.1/0085603 und B-2.1/0085603)